

**Anlage 3: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 20. Mai 2020, berichtigt**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studium im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (Kurztitel: „BerBil Pflege“) beinhaltet den Bereich Erziehungswissenschaft.

(2) Das Studium im Bereich Erziehungswissenschaft umfasst insgesamt 12 CP. Es sind dementsprechend Module des Pflichtbereichs zu absolvieren.

(3) Anhang 3.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den „BerBil Pflege“.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann nur im Erstfach „Pflegerwissenschaft“ geschrieben werden.

#### § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Note für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 3 für den Bereich Erziehungswissenschaft tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegerwissenschaft“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegerwissenschaft“ ihr Studium im Bereich Erziehungswissenschaft aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anhang 3.1:** Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

**Anhang 3.2:** Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

### Anhang 3.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im BerBil Pflege (12 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule	Σ 12 CP
1. Jahr	1. Sem.		
	2. Sem.		
2. Jahr	3. Sem.		
	4. Sem.	Pfleg-BP1, Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen, 6 CP	6
3. Jahr	5. Sem.	Pfleg-BP3, Berufspädagogik III: Berufsbildung in internationalen Kontexten, 6 CP	6
	6. Sem.		

CP: Credit Points, Sem. = Semester

### Anhang 3.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft, Pflichtmodule (Education, Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg-BP1	Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen	Vocational Education and Training I: Learning Situations	P	6	MP		PL:1 SL:0
Pfleg-BP3	Berufspädagogik III: Berufsbildung in internationalen Kontexten	Vocational Education and Training III: International VET	P	6	MP		PL:1 SL:0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)